

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 121

Die sog. Relativität des Schuldverhältnisses

**Wie relativ ist eigentlich das Band zwischen
Gläubiger und Schuldner?**

Von

Horst-Eberhard Henke



Duncker & Humblot · Berlin

HORST-EBERHARD HENKE

Die sog. Relativität des Schuldverhältnisses

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 121

Die sog. Relativität des Schuldverhältnisses

**Wie relativ ist eigentlich das Band zwischen
Gläubiger und Schuldner?**

Von

Dr. Horst-Eberhard Henke

Universitätsprofessor in Kiel



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Henke, Horst-Eberhard:

Die sog. [sogenannte] Relativität des Schuldverhältnisses:
wie relativ ist eigentlich das Band zwischen Gläubiger
und Schuldner? / von Horst-Eberhard Henke. –
Duncker u. Humblot, 1989

(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 121)

ISBN 3-428-06774-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-06774-6

Vorwort

Die sog. „Relativität“ des Schuldverhältnisses, ein Begriff, mit dem der Jurist die Grenzen dieser im Ausgangspunkt zwischenmenschlichen, in ihrer Verfeinerung aber vom Recht geprägten Beziehung zu bestimmen sucht, birgt auf den ersten Blick eine dogmatische Aussage in sich: Das Schuldverhältnis verbindet einen Berechtigten und einen Verpflichteten; Dritte, außerhalb dieses Bandes Stehende, berührt es nicht.

Dringt man in die Lehre von der Relativität tiefer ein, so erschließt sie, was das „typisch juristische Denken“ ausmacht: Wenn es die Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner aus dem Geflecht zwischenmenschlicher Bindungen herauslöst, in denen die beiden Partner stehen, so zeigt sich in dieser Isolierung die Stärke und Gebundenheit der rechtlichen Betrachtung: ihre Genauigkeit und Distanz.

Wegen dieser Verbindung mit der Arbeitsweise des Juristen verwundert es nicht, daß das unverfänglich, ja unergiebig erscheinende Thema weit ausgreift und das ganze Schuld- mitsamt dem Zivilprozeßrecht auf die Probe stellt, daß seine Kühle aber auch das Empfinden des heutigen Juristen für sinnerfüllte Beziehungen zu stören vermag.

Die sog. Relativität des Schuldverhältnisses — ein veralteter, weil heute sinnentleerter Begriff? Nein. Aber ein Begriff, mit dem der Jurist nicht mehr gedankenlos umzugehen vermag.

Für ermutigende Anregungen und wertvolle Kritik danke ich meiner Assistentin Frau Ref. Frauke Wernecke, für das Schreiben des Textes meiner Sekretärin Frau Erika Mandau und für die großzügige Betreuung dieser Schrift im Druck und Verlag dem Hause Duncker & Humblot sowie seinem Leiter Herrn Rechtsanwalt Simon.

Ich widme diese Schrift meinem Kollegen Karl Heinz Schwab zum 22. Februar 1990 in Dankbarkeit für die Zusammenarbeit in Erlangen.

Kiel, im November 1989

Horst-Eberhard Henke

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	9
II. Die sog. Relativität des Schuldverhältnisses: Begriff und beispielhafte Verdeutlichung	11
1. Begriffliche Bestimmung der „Relativität“	11
2. Über die Wahl des richtigen Ausgangspunkts: Wie der Begriff der „Relativität“ heute zu bilden ist	14
3. Beispielhafte Verdeutlichung des Begriffs der „Relativität“	15
III. Wie sich die Relativität des Schuldverhältnisses im einzelnen auswirkt	24
1. Der nur „bestimmbare“ Gläubiger: Eine ernsthafte oder trügerische Erweiterung des Schuldbandes?	24
2. Die Relativität des Schuldverhältnisses auf der Seite der Verpflichtung ...	28
a) Die Beschränkung der Gläubigerrechte auf den Vertragsschuldner kraft der isolierenden Betrachtungsweise des Schuldrechts	28
b) Die Erstreckung der Schuldnerpflichten kraft einer die Schuldverhältnisse verknüpfenden Betrachtungsweise	30
3. Die Relativität auf der Seite der Berechtigung	34
a) <i>Alteri stipulari nemo potest</i> — Niemand kann sich Leistungen zugunsten eines Dritten versprechen lassen: Welchen richtigen Kern enthält diese Aussage heute noch?	34
b) Die Erstreckung der Gläubigerrechte durch Verknüpfung von Lebens- und Rechtsverhältnissen	34
4. „ <i>Exceptio ex iure tertii non datur</i> : Die Einrede aus dem Rechtsverhältnis zu einem Dritten ist unzulässig“ — Regel und Ausnahme	45
a) Die Regel	45
b) Die Ausnahme	49
c) Die Zulässigkeit der „Einrede aus fremden Recht“ kraft der Verknüpfung der Rechtsverhältnisse	52
d) Die Zulässigkeit der „ <i>Exceptio ex iure tertii</i> “ kraft gesetzlicher Gestattung und kraft des Grundsatzes von „Treu und Glauben“	53
e) „ <i>Exceptio ex iure tertii non datur</i> “: Wo liegt bei einer vernünftig-sachlichen Abwehr von Ansprüchen die Regel, wo die Ausnahme?	58

5. Der Vertragsübergang im Miet-, Pacht- und Arbeitsrecht — eine erweiterte „exceptio ex iure tertii“	59
6. Der Schutz des Schuldbandes gegen Eingriffe Dritter in begrifflicher und wertender Betrachtungsweise	64
a) Kann das Schuldverhältnis überhaupt von einem Außenstehenden „verletzt“ werden?	64
b) Der gezielte Angriff auf das Schuldverhältnis als „vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung“ im Sinne des § 826	67
c) Die vorsätzliche, sittenwidrige Handlungsweise des Außenstehenden und ihr Zusammenhang mit dem verletzten Schuldband	70
IV. Die Relativität des Schuldverhältnisses: Herrschaft und Auflösung, Stärke und Schwäche des Trennungsdenkens	72
1. Die Zwei-Personen-Beziehung als Grundmuster des bürgerlichen Rechts und des Zivilprozesses	72
2. Der Begriff der „Relativität“ des Schuldverhältnisses	76
a) Der Kern der Relativität: die persönliche Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner	76
b) Die Erweiterungen der Relativität	77
c) Der Begriff der Relativität — heute	79
3. Die „industrielle Revolution“, die „sozialen Bindungen“ und die „gesteigerte Sensibilität zwischenmenschlicher Beziehungen“: Welche Kräfte weiten das Schuldband?	81
a) Von der Wertlosigkeit der „sozialen Motive“ und anderer Schlagworte	81
b) Das empfindlicher gewordene Rechtsgefühl als Grund für die Erweiterungen des Schuldbandes	82
4. Die Abkehr von der Relativität	84
V. Begriffliche Arbeit	90
Wichtigstes Schrifttum	97

I. Vorbemerkung

Das Schuldverhältnis ist ein rechtlich geordnetes Lebensverhältnis, das zwei oder mehrere Personen — den oder die Gläubiger auf der einen und den oder die Schuldner auf der anderen Seite der Obligation — miteinander verbindet und so aus der großen Zahl anderer zwischenmenschlicher Beziehungen heraushebt.

Der doppeldeutige Ausdruck des Schuld„verhältnisses“ läßt eine isolierende und eine die einzelnen Bindungen zusammenfügende, synthetische Betrachtungsweise zu: Dementsprechend ist das Schuldverhältnis im engeren Sinn die auf eine Leistung des Verpflichteten an den Gläubiger gerichtete, im weiteren Sinn dagegen eine die Rechte, Pflichten und Befugnisse beider Seiten umfassende Beziehung.

Die einzelne, *juristisch-technische* Beziehung wird in einer Art Momentaufnahme mit dem Blick auf die einverständliche Abwicklung oder die bei einem Gericht angebrachte Leistungsklage erfaßt. *Aus dem Ganzen*, dem sog. Inbegriff des Schuldverhältnisses, läßt sich andererseits der *Sinn* des jeweiligen Bandes erkennen, der bestimmt, wie die beiderseitigen Verbindlichkeiten zu erfüllen sind und welche Nebenpflichten sie ergänzen.

Die isolierende und die ganzheitliche Betrachtungsweise entscheiden auch darüber, ob sich Schuldverhältnisse auf Personen erstrecken, die — technisch gesehen — außerhalb der Verbindung zwischen Gläubiger und Schuldner stehen.

Die isolierende Auffassung wird einen solchen Einfluß im Prinzip verneinen, weil sog. Drittwirkungen mit den persönlichen Bindungen der Parteien und der Berechenbarkeit ihrer Pflichten schwer zu vereinbaren sind. Wer andererseits den Blick von den Förmlichkeiten des Vertragsabschlusses hinweg auf den wirtschaftlichen oder idealen Sinn der vereinbarten Leistungen richtet, wird ungeachtet der persönlichen Prägung vieler Schuldverhältnisse deren Ausdehnung, sei es auf der Schuldner-, sei es der Gläubigerseite, auf dritte Personen bejahen. Diese Erweiterung rechtfertigt sich aus einer zunächst lebensmäßigen, dann aber auch vom Recht anzuerkennenden Verknüpfung zwischenmenschlicher und rechtlicher Beziehungen.

Ein solcher Zusammenhang zeigt sich sogar bei der Verletzung des Schuldverhältnisses durch außenstehende Personen: Zielt ein Dritter auf das Band, um den Gläubiger zu „treffen“ — entzieht er ihm etwa den Leistungsgegenstand oder untergräbt die Loyalität des Schuldners — schaffen der Sinn und die Wirkung seines Angriffs die für eine Erstreckung von Pflichten nötige Verknüpfung.

Das Schuldband entfaltet seine Abwehrkraft gegen den hier „vorsätzlich und sittenwidrig“ handelnden Schädiger; der Gläubiger hat das Recht, ihn für die Beeinträchtigung seiner Befugnisse schadensersatzpflichtig zu machen und ihm künftige Eingriffe zu verbieten.

Die Relativität, in einer genaueren Ausdrucksweise den persönlichen Umfang des Schuldverhältnisses zu bestimmen, ist keine Sache der Spekulation. Geistige Gegebenheiten wie das Rechtsverhältnis, das eine Ordnung zwischen mehreren Menschen festlegt, entziehen sich der ungegenständlichen Betrachtungsweise. Auch die praktischen Aufgaben des Schuldrechts, die sich nur in einem Kompromiß zwischen den verschiedenen Auffassungen erfüllen lassen, machen ein konkreteres Vorgehen nötig: Es wird an Hand von Beispielen und einer Übersicht über die zulässigen Erweiterungen des Bandes zu ergründen suchen, in welchem Umfang die „Relativität“ oder „Zweipoligkeit“ der Schuldverbindung heute noch gilt.

II. Die sog. Relativität des Schuldverhältnisses: Begriff und beispielhafte Verdeutlichung

1. Begriffliche Bestimmung der „Relativität“

a) Die sog. Relativität, so definiere ich die Motive zum BGB und die einschlägige Literatur weiterdenkend¹, ist eine dem Schuldverhältnis als einem Band zwischen mehreren Personen notwendig innewohnende Eigenschaft. Sie bringt dessen Ausrichtung auf einen *übersehbaren*² Kreis und die *im Grundsatz persönliche*, nicht nur gegenständliche Prägung des Bandes zum Ausdruck. Kraft seiner Relativität ist das Schuldverhältnis eine sich von anderen zwischenmenschlichen Beziehungen abhebende *Sonderverbindung*, die den Gläubiger und den Schuldner oder eine bestimmbare Zahl von Gläubigern und Schuldnern³ *einschließt*, andere Personen von den im Schuldverhältnis festgelegten Rechten und Pflichten *ausschließt*. Kraft der Relativität des Bandes sind die aus *fremden, unzusammenhängenden* Rechtsverhältnissen hergeleiteten Einwendungen und Einreden, deren sich der Schuldner zur Abwehr von Ansprüchen des Gläubigers bedient, unbeachtlich⁴. Hinter der Relativität steht der Gedanke der *Rechtssicherheit*, das heißt der *Übersehbarkeit* und *Berechenbarkeit* der vertraglich übernommenen oder gesetzlich auferlegten Pflichten⁵.

b) Die Vorstellung des Schuldverhältnisses als eines Bandes, in das Außenstehende nicht hineinzuregieren vermögen, das sie andererseits auch nicht in Pflicht nimmt, kommt, wenngleich mit unterschiedlicher Deutlichkeit, auch im römischen und französischen Recht zum Ausdruck.

¹ Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch (1899), Band 2, S. 2 (Motive); Palandt / Heinrichs, 48. Aufl. (1988), Einleitung 1 b vor § 241; Fikentscher, Schuldrecht, 7. Aufl. (1985), § 15, 1; Larenz, Allgemeines Schuldrecht, 14. Aufl. (1987), § 2 II.

² Der Ausruf „Seid umschlungen Millionen“ (Schiller, „An die Freude“) schafft nach dem juristischen Maßstab der Bestimmtheit, mindestens der Bestimmbarkeit der verbundenen Personen, kein Schuldverhältnis.

³ Ehegatten als Miteigentümer eines Grundstücks vermieten eine Wohnung an ein Ehepaar. Die Vermieter sind, weil der Mietzins in eine gemeinsame Kasse gehört (§ 744 I), Gläubiger einer (rechtlich) unteilbaren Leistung (§ 432), die Mieter im Hinblick auf den Mietzins Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 und 427.

⁴ Zur sog. „exceptio ex iure tertii“, der Verteidigung, gewonnen aus der Beziehung des Schuldners zu einem Dritten, unten S. 45 ff.

⁵ Des näheren unten, S. 14, 22 ff., 39 f., 72, 81.